

Der Gemeindegurier

Mitteilungsblatt der Ortsgemeinde

Gerasdorf bei Wien

2. Jg.

November 1968

5. Stk.

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung 1960

Im Hinblick auf die kommende Winterszeit wird allen Eigentümern von Grundstücken der Inhalt des § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 in Erinnerung gebracht :

§ 93, Pflichten der Anrainer : "Eigentümer von Liegenschaften im Ortsbereich haben dafür zu sorgen, daß die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehweg einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr von Schnee und Glatteis gesäubert und bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Ist ein Gehweg (Gehsteig) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft auch die Eigentümer von Verkaufshütten."

§ 92, Verunreinigung der Straßen : Immer wieder wird festgestellt, daß sich auf öffentlichem Gut (Straßengrund) Lagerungen von Sand, Schotter, Steinen, Ziegeln, Schutt udgl. welche nicht Eigentum des Straßenerhalters sind, sondern Privatbesitz darstellen, befinden.

Alle Eigentümer dieser Lagerungen werden hiemit aufgefordert, ehestens, jedoch bis spätestens 15. November 1968 die Entfernung zu veranlassen und keine neuen Deponierungen vorzunehmen.

§ 92 der Straßenverkehrsordnung 1960 verbietet ausdrücklich jede Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe.

Eigentümer, die dieser Aufforderung nicht termingemäß nachkommen, müssen mit der Einleitung eines Strafverfahrens und Entfernung der Lagerung auf ihre Kosten rechnen.

§ 91, Bäume und Einfriedungen neben der Straße :

Im Gemeindeamt wurde in letzter Zeit wiederholt Beschwerde geführt, daß über die Gartenzäune einzelner Liegenschaften Bäume und Sträucher wachsen, die die Sicht im Straßenverkehr behindern.

§ 91 der Straßenverkehrsordnung 1960 sagt: "Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken udgl., welche die Verkehrssicherheit oder Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder sonstiger Verkehrsanlagen beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen."

Alle hievon betroffenen Grundstückeigentümer werden hie-mit aufgefordert, ehestens geeignete Maßnahmen zu treffen.

- - - - -

Einreichung um Säuglingswäschepaket.

Im heurigen Jahr wurden bis Ende September 35 Stück An-träge auf Bewilligung eines Säuglingswäschepaketes beim Ge-meindeamt eingereicht. In 20 Fällen hat die werdende Mutter den Antrag verspätet eingebracht. Aus diesem Grunde wird neuerlich folgendes in Erinnerung gebracht:

1. Die werdende Mutter muß ihren ordentlichen Wohnsitz in ger Gemeinde haben und österr. Staatsbürgerin sein.
2. Jede werdende Mutter muß im dritten Schwangerschaftsmonat bei der Gemeinde um Zuteilung eines Säuglingswäschepaketes einreichen
3. Zum Zeitpunkt der Einreichung ist ein ärztliches Zeugnis über die Blutprobe (Wassermannreaktion) vorzulegen. Diese Untersuchung führt auch das zuständige Gesundheits-
amt durch.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen wird das Säuglingswäschepaket (mit folgendem Inhalt:

20 Windeln,	4 Hemdchen,
4 Leibchen,	2 Flanelle,
1 Decke,	2 Kautschuk,
1 Babygarnitur, pastellfarben (rosa oder blau),	

bestehend aus:

- Jäckchen, Höschen und Häubchen,
- 1 Packung Höfer Kinderpflege,
- 1 Normaldose Höfer Hautpulver Nr. 1,
- 1 Tube Höfer Kindercreme,
- 1 Flasche Höfer Kinderöl,
- 1 Stück Höfer Kinderseife (Orig.-Pckg, zu 72 g),
- 1 Paket Persil
- 1 Plastiktasche)

nach der Geburt des Kindes von der Gemeinde - bei Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes - ausgefolgt.

Wasser- und Anschlußgebühren

Das Amt der N.ö. Landesregierung hat das von Dipl.Ing. Dr. Ludwig Csepai, Mödling, erstellte Projekt einer Wasserversorgungsanlage für das Gemeindegebiet Gerasdorf im Jahre 1967 bewilligt. Im gleichen Jahr hat die Gemeinde beim Bundes-Wasserwirtschaftsfonds und bei der n.ö. Landesregierung um Finanzierung des Vorhabens eingereicht. Mit der Zuteilung der Bundes- und Landesmittel ist voraussichtlich 1969 zu rechnen.

Die Kosten des Gesamtprojektes betragen S 11,000.000.--, die Anschlußgebühren sind mit S 1,650.000.-- veranschlagt.

Das erste Baujahr wird wahrscheinlich 1969 das Dorfgebiet umfassen. Alle Eigentümer von Liegenschaften werden daher jetzt schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Wasseranschlußgebühren für ihre Liegenschaft voraussichtlich schon im Jahre 1969 vorgeschrieben und eingehoben werden.

Bericht über Straßenbau 1968 :

An dem Ausbau folgender Straßenzüge wird dzt. gearbeitet:

Anzengruberweg

Goetheweg

Lindenweg

Steuertermine :

15. November: Grundsteuer, 4. Viertel 1968

Erlagscheine werden allen Steuerpflichtigen zugesandt.

Die Hundeabgabe für 1969 ist im Jänner fällig. Der Abgabebetrag in der voraussichtlichen Höhe von S 22.-- ist bei der Gemeindekasse (Montag bis Freitag, 8 - 12 Uhr) einzuzahlen. Bei Einzahlung des Betrages wird die Hundemarke ausgefolgt.

Die Gemeindeverwaltung wünscht allen Einwohnern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr 1969

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Gemeinde Gerasdorf bei Wien. Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Leopold P i c h l e r , Gerasdorf, Kirchengasse 2.